

Verordnung über die Beförderungsentgelte der Taxen in Heidelberg (Taxientgeltverordnung - TaxiEVO)

vom 04. Mai 2022
(Heidelberger Stadtblatt vom 20. Juli 2022)¹

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) und § 1 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75) verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle in Heidelberg zugelassene Taxen bei Fahrten im Bereich des Stadtkreises Heidelberg.

§ 2 Allgemeines

Die in § 3 festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht überschritten oder unterschritten werden. Sondervereinbarungen sind nur gemäß § 6 zulässig.

§ 3 Fahrpreis

- (1) Der Grundpreis (Bereithaltung) beträgt einschließlich der ersten Fortschalteinheit 3,90 Euro. Er wird nur einmal berechnet.
- (2) Der Kilometerpreis beträgt:
 1. in Stufe I (für die ersten zwei Kilometer): 3,40 Euro / km
(entspricht 0,10 Euro je 30,30 m).
 2. in Stufe II (für die anschließende Wegstrecke): 2,30 Euro / km
(entspricht 0,10 Euro je 45,45 m).
- (3) Wartezeiten werden mit 40,00 Euro je Stunde (entspricht 0,10 Euro je 9 Sekunden) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während einer Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder aus verkehrlichen, vom Taxifahrer nicht zu vertretenden Gründen. Bei Bestellaufträgen gilt als Wartezeit auch der Zeitraum zwischen der Benachrichtigung des Kunden über das Eintreffen des Taxis am Bestellort und dem Einstieg des Kunden. Ist eine Benachrichtigung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann der Fahrpreisanzeiger bereits ab Eintreffen am Bestellort eingeschaltet werden.

¹ Geändert durch:

Verordnung des Oberbürgermeisters vom 16. April 2025 (Online-Bekanntmachung vom 15.05.2025)

- (4) Für Fahrzeuge, in denen mindestens fünf Personen befördert werden können, wird ab der fünften Person ein einmaliger Zuschlag von 7,50 Euro erhoben. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 3a

Vereinbarung von Festpreisen im Tarifkorridor

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 3 Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 3 Absatz 4 abschließend benannt werden.
- (2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach Absatz 1 kann abweichend von § 3 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden innerhalb der Grenzen des Absatzes 4 als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart werden. Die Vereinbarung des Festpreises kann sowohl von der Taxizentrale als auch von Vermittlungsplattformen erfolgen. Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa bei einem appbasierten System, per Mail oder per SMS erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren sowie fälschungssicher zu archivieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge, Start- und Zielpunkt der Fahrt und das Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, welche sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen. Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt ist beendet. Wünscht der Fahrgast eine Weiterfahrt, gilt dies als neuer, nach § 3 abzurechnender Beförderungsauftrag.
- (4) Der vereinbarte Festpreis darf höchstens 20 Prozent nach oben (Festpreiszuschlag) und 7,5 Prozent nach unten (Festpreisabschlag) von dem Beförderungsentgelt nach § 3 Absätze 1, 2 und 4 abweichen, wobei als Ausgleich für § 3 Absatz 3 (Wartezeit) auf den nach § 3 Absatz 2 ermittelten Preis vor Anwendung des Festpreiszus- oder -abschlags ein Aufschlag von 5 Prozent erfolgt (Tarifkorridor).
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen. Die steuerlichen Auszeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Daten zu den jeweiligen Fahrten sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungspflichten aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 4

Fahrweg

Die das Taxi fahrende Person hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

§ 5 Störungen des Fahrpreisanzeigers

Treten während der Beförderung Störungen des Fahrpreisanzeigers auf, ist das Beförderungsentgelt aufgrund der schätzungsweise zu ermittelnden Wegstrecke nach § 3 dieser Verordnung zu berechnen.

§ 6 Sondervereinbarungen

- (1) Abweichungen von den in § 3 festgelegten Beförderungsentgelten sind entgegen § 2 als Sondervereinbarungen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 1. Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxi- und Mietwagenverkehrs, darf durch die Vereinbarung nicht gestört werden.
 2. Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen müssen jeweils schriftlich vereinbart sein.
 3. Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat und das Abrechnungsverfahren festlegen.
 4. Die Sondervereinbarung ist der Genehmigungsbehörde zusammen mit den Unterlagen, die den Abschluss und die vereinbarten Beförderungsentgelte rechtfertigen, zur Genehmigung vorzulegen. Vor der Genehmigung darf die Sondervereinbarung nicht durchgeführt werden.
- (2) Die Sondervereinbarung wird mit der Mitteilung der Genehmigung wirksam. Sie wird mit Ablauf des Zeitraums unwirksam, für den sie genehmigt ist.

§ 7 Sonstiges

- (1) Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Wegstrecke und des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer des Tarifs zu erteilen.
- (2) Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Blindenhunde sind frei zu befördern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Absatz 1 Nummer 4 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung oder einer aufgrund dieser Verordnung ergangenen vollziehbaren schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxientgeltverordnung vom 10. Januar 2019 (Heidelberger Stadtblatt vom 30. Januar 2019) außer Kraft.